

**Entscheidung Nr. 12729 (V) vom 10.01.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.01.2017**

von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:
Summit Picture Video GmbH

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig entschieden:

Der Videofilm
„Erotic Prison“,
Summit Picture Video GmbH

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Der Videofilm „Erotic Prison“, Summit Picture Video GmbH, wurde mit Entscheidung Nr. 4564 (V) vom 08.11.1993, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1993, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Grund für die Indizierung waren die im Film enthaltenen Darstellungen sexueller Handlungen in Verbindung mit Gewaltanwendung, aufgrund derer der Filminhalt als verrohend und damit jugendgefährdend eingestuft wurde.

Der Bundesprüfstelle wurde am 13.01.2016 eine neue Fassung des Films eingereicht, die auf Inhaltsgleichheit mit der indizierten Filmversion zu überprüfen war.

Anlässlich der Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung der Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Films Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Erotic Prison“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Szenen, in denen in Verbindung mit sexuellen Handlungen Gewaltanwendung ausgeübt wird, nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend einzustufen sind. Aufgrund des Alters und der Gestaltung des Films (italienische Produktion aus dem Jahr 1989) ist nicht davon auszugehen, dass der Film heutzutage noch auf Interesse bei Jugendlichen stößt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wird die Gewalt vorliegend von Charakteren ausgeübt, die eindeutig als die „Bösen“ zu erkennen sind. Damit kommt ihren Handlungen im Hinblick auf heutige Jugendliche keine Vorbildfunktion mehr zu. Des Weiteren sind die zum Zeitpunkt der Indizierung als relevant eingestuften Szenen überwiegend kurz gehalten, spielen also das Leiden der Opfer nicht aus. Eine jugendgefährdende Wirkung im Hinblick auf gefährdungsgeneigte, gewaltaffine Jugendliche ist damit ebenfalls nicht mehr zu besorgen.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Darstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.